



Wernachbenannte Anton Joseph

des Heil. Röm Reichs Graf von Auerberg/
Freyherz auf Schön- und Seisenberg / Herz deren
Herzschaffen Kreuz / und Oberstein / Liechtenwald /
Samabor, Landspreiß / Rascina, und Thurman-

hart / Obrist, Erb, Land, Marschall / und Obrist, Erb, Cammerer
in Crain / und der Windischen Marck / Ihrer Kayserl. auch zu Hun-
garn / und Böhheim Königl. Majestät wirklich, geheimer Rath /
Cammerer / und Landshauptmann in Crain. Und N. Einer Löbl.
Landschaft des Herzogthums allda Präsident, und Berordnete. Ge-
ben allen / und jeden Geist- und weltlichen Herren / und Landleuthen /
Grundherzschaffen / Gültens, Inhabern / Verwaltern / Pflögern /
wie auch denen Landesfürstlichen Städt, und Märckten / nebst Er-
bietung Unsers Dienst / und Grusses eines jeden Gebühr nach hiemit
zu vernehmen: Es seye mittels einer sub dato Wienn den 13. fi-
nientis eingelangt, allergnädigster Hof, Resolution dem untern 25.
hujus bey der Hochlöbl. Repräsentation, und Cammer versammelt,
gewesten Löbl. Ständischen Ausschus die Eröffnung geschehen / daß
der so mächtig, als gefährliche Preussische Feind nicht allein wiederum
bis in das Herz des Königreichs Böhheim eingedrungen: sondern
auch die Kayserl. Königl. Armée in dem Treffen bey Prag einen nam-
haften Verlust erlitten hätte. Wie nun bey diesen Umständen die
Nothdurft / und die Sicherheit deren übrigen Erblanden erheischete /
daß die Armée so schleunig / als möglich ergänzet / mithin dem Feind
ein gewachsenen Widerstand geleistet / folglich derselbe aus denen Grän-
zen deren Erblanden getrieben werde; Dannhero Ihre Kayserl.
Königl. Majestät sich bemüßiget seheten / von diesem Herzogthum Crain
mit Einbegrif Görz / und Gradisca 400. Recrouten gegen Vergüt-
tung deren vorhin für jeden Dienst, tauglichen Mann bewilligten
20. fl. allergnädigst anzuverlangen.

Weil nun an der Zeit alles gelegen / als hat auch der Löbliche
Ständische Ausschus keinen Aufschub genommen / wegen der an-
henden Feindes-Gefahr / die dieses Land betreffende 308. Mann in
Natura zu stellen allerunterthänigst zu bewilligen.

Worauf eine andermahlige Kayserl. Königl. allergnädigste Reso-
lution de dato Wienn den 19. int^o 29. dieses herab gelanget / ver-
mögl welcher / um denen Landes, Inwohnern mehreren Nuth zur
Engagierung bey dem Militar. Stand beyzubringen / folgar die bewil-
ligte Natural-Stellung zu erleuchten / dem Land für dieses mahl /
und ohne weiterer Folgerung gnädigst eingestanden worden / daß die
Herzschaffen / und Güter demahlen die ihnen zurepartirte 308.
Mann

Mann nur gegen einer vier-jährigen Capitulation antwerben / und ablifern därfen / mit der gnädigsten Versicherung / daß nach Verfließung dieser Zeit selbe wieder verabschiedet / und in ihr Vatterland zuruck geschicket werden sollen; Es wurden jedoch solcher Gestalt bey der assentirenden Mannschafft die vor einen Mann ausgesetzte 20. fl. von dem allerhöchsten Erario keineswegs vergütet: sondern lediglich vor einen Kopf 8. fl. als ein Handgeld bezahlet werden.

Gleichwie also bey solcher Beschaffenheit zu Facilitirung der Natural-Stellung alle Kräfte / und nur immer erdenkliche Vorthetheile anzuwenden seynd / und es nur lediglich an die Dexterität deren Landes-Begülten / und derer Beamten ankommt / womit selbte denen Unterthanen die ihnen gnädigst accordirte 4. jährige Capitulation deutlich zu Gemüt zu führen / und selbe nach Verlauf dieser Zeit ihrer gewissen Entlassung auf Allerhöchst-Landsfürstliches Wort zu versichern sich beeifferten / und alles dieses mit guter Art zu veranstalten sich befließeten.

Diesemnach wird in der Röm. Kayserl. Majestät unserer aller-gnädigsten Frauen / und Erb-Landsfürstin Namen denen Herren / und Land-Leuten / und sonst allen in dem Recroutirungs-Mitleiden begriffenen Begülten sothan-allerhöchste Entschliessung hiemit zu dem Ende ohnverhalten / auf daß selbe zu Erleuchtung der Natural-Recroutirung / mithin zu ihrem eigenen Besten solche denen Unterthanen ungesaumt Kund zu machen / selbe zu Annehmung angereat-vier-jähriger Capitulation anzufrischen / und der darauf ganz gewiß bestvorstehenden Entlassung zu versichern / folgbar das Werk ihrem besten Vermögen nach zu beförderen / beforderist aber wegen der bereits bewilligten Recrouten-Stellung alles in möglichster Verschwiegenheit zu halten / und dadurch die besorgliche Flüchtung zu verhüten sich angelegen halten; Wo übrigens die allenfalls capitulirende Dienstaugliche Unterthanen auf die zu Laybach / Neustädel / Grainburg oder sonst anstellende Ständische Werb-Pläze anzuweisen / oder respectivè zu verschaffen seyn merden. Dann hieran beschibt allerhöchst-ernannter Kayserl. Königl. Majestät allergnädigster Willen / und Meinung. Datum Laybach den 31. May 1757.

